

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge von Hardware (AGB Hardware-Mietverträge)

Stand: Juli 2004

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. esacom vermietet an den Mieter zu nachfolgenden sowie den im Mietschein aufgeführten Bedingungen die Mietobjekte – im weiteren Maschinen genannt – wie im jeweiligen Mietschein beschrieben.
- 1.2. Der Mietschein ist Bestandteil des Vertrages. Die im Mietschein aufgeführten Bedingungen gehen den Bedingungen dieses Vertrages vor.
- 1.3. Die Auswahl der Maschinen erfolgt ausschließlich durch den Mieter. esacom räumt dem Mieter das Recht ein, die Maschinen am angegebenen Installationsort bestimmungsgemäß mietweise zu nutzen.

2. Vertragsbeginn, Dauer des Vertrages

- 2.1. Die Dauer des Mietverhältnisses für die einzelnen Maschinen ergibt sich aus dem Mietschein. Sie beginnt, soweit nicht anders bestimmt, mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Maschinen durch den Mieter nach erfolgreicher Installation.
- 2.2. Sofern das Mietverhältnis für die einzelnen Maschinen nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der im jeweiligen Mietschein aufgeführten Mindestmietzeit gekündigt wird, verlängert sich die vereinbarte Mietzeit um jeweils sechs Monate.

3. Mieten

- 3.1. Die im Mietschein aufgeführten Maschinen sind jeweils im Voraus zum Ersten des betreffenden Mietmonats zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig.
- 3.2. Der Mieter verpflichtet sich, die fälligen Mieten jeweils zum Fälligkeitstermin mittels Einzugsermächtigung auf ein von der Firma esacom genanntes Bankkonto zu entrichten.
- 3.3. Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für die rückständigen Zahlungen ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Bundesbankdiskont zu leisten.
- 3.4. Die in den Mietscheinen aufgeführten Mieten können sich im Falle einer Preisänderung durch den Hersteller bis zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechend ändern.
- 3.5. Sofern nach Vertragsabschluss vom Gesetzgeber zusätzliche Steuern oder Abgaben erhoben werden, die sich auf diesen Vertrag beziehen (mit Ausnahme bisher bekannter Steuern auf das Vermögen oder den Gewinn von esacom), können die Mieten ebenfalls angepasst werden.

4. Lieferung

- 4.1. Die Anlieferung der Maschinen erfolgt auf Kosten und Gefahr von esacom bis zur Rampe des Mieters.
- 4.2. Sofern für die betreffenden Maschinen durch den Hersteller nicht die Installation durch den Kunden vorgesehen ist, werden die Maschinen in Abstimmung mit dem Mieter durch ein von der Firma esacom beauftragtes Serviceunternehmen bzw. dem Hersteller installiert. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
- 4.3. Der Mieter sorgt vor Anlieferung der Maschinen für zweckmäßige Installationsräume, versehen mit allen in den Installationsvorschriften des Herstellers beschriebenen Einrichtungen. Die Kosten hierfür sowie aller Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen, inklusive eventueller Änderungen während der Mietdauer, trägt der Mieter.
- 4.4. Neue Maschinen werden unter Herstellergewährleistung geliefert.

5. Abnahme

- 5.1. Nach erfolgter Installation bestätigt der Mieter unverzüglich die Übernahme der Maschinen und den betriebsbereiten Zustand durch Unterzeichnung der ihm zugestellten Installationsbestätigung und gibt diese unverzüglich an esacom zurück.
- 5.2. Die Verpflichtung des Mietnehmers zur Zahlung der Miete bezieht sich auch auf die installierte Software. Die Mietzahlung ist absolut, insbesondere ist die Zahlung sowohl unabhängig von der gegenwärtigen und künftigen Fehlerfreiheit und Funktionstüchtigkeit der Maschinen, auf denen die Software installiert ist, als auch von der Funktionstüchtigkeit der Software selbst.
- 5.3. Die Verpflichtung des Mietnehmers zur Mietzahlung gegenüber esacom besteht auch dann, wenn Dritte an den Maschinen Schutzrechte für sich beanspruchen und die Nutzung dadurch ganz oder teilweise eingeschränkt wird.
- 5.4. Sofern es sich bei den Maschinen um Maschinen handelt, für die der Hersteller die Installation für den Kunden vorsieht, gilt als Tag der

Übernahme spätestens der fünfte Tag nach Anlieferung der Maschinen.

- 5.5. Sofern die Maschinen bei Mieter installiert sind und von der esacom käuflich erworben wurden, gilt als Tag der Übernahme der esacom, an dem esacom den Kaufpreis der Maschinen bzw. den Lieferanten bezahlt hat. Die Zahlungspflicht der vereinbarten Mieten beginnt mit dem Tag der Übernahme der Maschinen.
- 5.6. Wird die Übernahme der Maschinen aus Gründen verzögert, die in den Risikobereich des Mieters fallen, so gilt als Tag der Übernahme spätestens der zehnte Tag nach Versandbereitschaft bzw. Anlieferung der Maschinen beim Mieter.

6. Gewährleistung

- 6.1. esacom übernimmt keine Gewährleistung für die Nutzbarkeit der Maschinen über den Mietzeitraum. esacom tritt sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche an den Mieter ab, der diese auf eigene Kosten geltend machen kann. Ausgeschlossen von der Abtretung ist der Anspruch auf Wandlung.
- 6.2. Bei Verzögerungen aus Gründen, die nicht von esacom zu vertreten sind, kann der Mieter nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, unter Ausschluss aller Rechte vom Vertrag zurücktreten.
- 6.3. Soweit esacom nach diesem Vertrag aus irgendeinem Grund haftet, ist die Haftung ausschließlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 6.4. Eine Aufrechnung von Ansprüchen gegen esacom ist ausschließlich mit rechtskräftig festgestellten oder von esacom anerkannten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter dabei nur aus dem gleichen Rechtsverhältnis unter den vorgenannten Bedingungen zu.

7. Eigentumsrechte

- 7.1. Die Maschinen sind Eigentum von esacom. Sie dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung der esacom aus den ursprünglich vereinbarten Installationsräumen entfernt werden.
- 7.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Maschinen so zu installieren, dass keine feste Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäude erfolgt, so dass sie im Sinne des § 95 BGB vorübergehend installiert werden mit der Absicht, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Trennung wieder herbeizuführen.
- 7.3. Veränderungen jeder Art an den Maschinen bedürfen der vorherigen Zustimmung der esacom und sind in jedem Fall nur statthaft, wenn der Wert der Maschinen sowie ihre Wartbarkeit durch den Hersteller zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.
- 7.4. Einbauten, die zu Bestandteilen der Maschinen geworden sind, gehen entschädigungslos in das Eigentum von esacom über.
- 7.5. Der Mieter wird auf eigene Kosten alle Maßnahmen ergreifen, um das Eigentum der esacom an den Maschinen vor jedweden Zugriffen Dritter zu schützen. Der Mieter hat der Firma esacom drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen sowie Ansprüche aus angeblichen Pfandrechten Dritter usw. unverzüglich schriftlich mitzuteilen; etwaige Interventionskosten trägt der Mieter.

8. Wartung, Gefahrtragung

- 8.1. Der Mieter trägt ab der Abnahme der Maschinen bis zur erfolgten Rückgabe die Sach- und Preisgefahr, insbesondere die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung, des Verlustes, der Beschlagnahme und des vorzeitigen Verschleißes der Maschinen. Alle derartigen Ereignisse sind esacom unverzüglich anzuzeigen und entbinden den Mieter nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Mietraten. Die Bestimmungen des § 536ff des BGB finden keine Anwendung.
- 8.2. Der Mieter hat die Maschinen pfleglich zu behandeln und in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten. Sämtliche Kosten hierfür sowie alle Betriebs- und Unterhaltungskosten gehen zu seinen Lasten.
- 8.3. Zur Abdeckung der unter Punkt 8.1 genannten Gefahren schließt der Mieter vom Zeitpunkt der Anlieferung bis zur vollzogenen Rückgabe der Maschinen auf seine Kosten eine entsprechende Versicherung ab und erbringt den Nachweis hierfür binnen 30 Tagen durch Übersendung des branchenüblichen Versicherungsscheines an esacom. Sämtliche Versicherungsansprüche aus den vom Mieter abzuschließenden Versicherungen werden hiermit an die esacom abgetreten, die diese Abtretung hiermit abnimmt.
- 8.4. Kann der Mieter keinen Nachweis einer vorgenannten Versicherung erbringen, so ist esacom nach Anmahnung berechtigt, auf Kosten des Mieters eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge von Hardware (AGB Hardware-Mietverträge)

Stand: Juli 2004

8.5. Der Mieter wird esacom von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch, dem Betrieb, der Arbeit und der Leistung der Maschinen ergeben könnten, freistellen und beachtet alle für den Betrieb solcher Maschinen ergangenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

9. Rückgabe

9.1. Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter auf seine Kosten und Gefahr die Maschinen an die ihm von esacom bezeichnete Adresse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu senden. Soweit eine Rückgabe nicht termingerecht erfolgt, hat der Mieter für jeden angefangenen Monat der nicht erfolgten Rückgabe den für die Maschinen vereinbarten Mietpreis ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Nutzung zu bezahlen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu.

9.2. esacom ist berechtigt, die Maschinen unverzüglich zurückzunehmen, wenn:

- der Mieter mit der Zahlung der fälligen Mieten länger als zwei Monate in Verzug kommt;
- über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird;
- der Mieter die gemieteten Maschinen erheblich unsachgemäß behandelt;
- der Mieter seinen Betrieb verkauft oder liquidiert bzw. seinen Wohn-/Firmensitz ins Ausland verlegt;
- er einer sonstigen Verpflichtung aus diesem Vertrag nach zwei schriftlichen Abmahnungen binnen sechs Wochen nicht nachkommt.

9.3. Werden die Maschinen aus einem Grund entsprechend Punkt 9.2 vorzeitig fristlos zurückgenommen, wird der Barwert der noch ausstehenden Mieten bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer sofort zur Zahlung fällig. esacom wird die zurückgenommenen Maschinen bestmöglich vermarkten und dem Mieter 75% des Nettoerlöses, nach Abzug aller esacom bei der Weitervermarktung entstandenen Kosten und etwaiger von esacom getragener Restwertrisiken maximal bis zur Höhe des vom Mieter geleisteten Barwertes der noch ausstehenden Mieten, zurückerstatten.

10. Abtretung, Auskünfte

10.1. esacom ist berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten. Darüber hinaus ist esacom berechtigt, seine Vertragsstellung (einschließlich seiner Pflichten) auf die diesen Mietvertrag refinanzierende Bank oder einen von dieser benannten Dritten zu übertragen. Die Übertragung der Vertragsstellung auf einen Dritten ist nur möglich, sofern die refinanzierende Bank die Mithaftung für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten übernimmt. Anstelle einer Vertragsübertragung wird hiermit der refinanzierenden Bank alternativ das Recht eingeräumt, vom Mieter bei gleichzeitiger Beendigung des bisherigen Mietvertrages den Abschluss eines neuen Mietvertrages zu den bisherigen Konditionen mit der Bank – bzw. dem von dieser benannten Dritten – zu verlangen, wobei hierfür die Bestimmung des vorigen Satzes ebenfalls gilt.

10.2. Die refinanzierende Bank wird dem Mieter die Abtretung anzeigen. Der Mieter bestätigt unverzüglich die Anzeige der Abtretung der refinanzierenden Bank.

10.3. Auf Verlangen von esacom oder der refinanzierenden Bank wird der Mieter die zur Refinanzierung notwendigen Auskünfte in der durch die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes vorgeschriebenen Form und in entsprechendem Umfang erteilen und den Jahresabschluss bzw. Geschäftsbericht des Unternehmens der refinanzierenden Bank unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres, zur Einsicht übersenden.

10.4. Der Mieter darf seine Rechte aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung von esacom nicht an Dritte abtreten und auch nicht die Maschinen Dritten überlassen.

11. Vertragsangebot, Vertragsannahme

11.1. Der Vertrag kommt zustande, sobald diese Vereinbarungen und der entsprechende Mietschein von esacom durch Gegenzeichnung schriftlich angenommen wurden.

11.2. Bis zur Gegenzeichnung des Vertrages bzw. des entsprechenden Mietscheines durch esacom gilt der Vertrag als Vertragsangebot des Mieters mit einer Bindefrist von zwei Monaten ab Eingang des Vertrages bei der Firma esacom.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden sollen, wozu auch die Aufhebung dieser Schriftformklausel gehört, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

12.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für diesen Vertrag sind der Firmensitz der esacom.

12.4. esacom ist zur Speicherung der personenbezogenen Daten des Mieters und deren Weitergabe gemäß Bundesdatenschutzgesetz berechtigt. Sofern eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.